

JungsozialistInnen Thun–Berner Oberland
Postfach 402
3800 Interlaken
E-Mail: oberland@juso-be.ch
www.juso-bo.ch



Alternative Bank Schweiz, Olten
IBAN: CH77 0839 0031 1778 1000 0
BC-Nr. 8390
Postkonto: 46–110–7

JUSO Thun–Beo, Postfach 402, 3800 Interlaken

Gemeindeschreiberei Interlaken
Postfach 79
3800 Interlaken

Interlaken, 8. Januar 2011

Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland Stellungnahme der JUSO Thun–Berner Oberland

Sehr geehrte Damen und Herren

Die JUSO Thun–Berner Oberland äussert sich gerne zum Entwurf über das Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

In der Einladung zur Vernehmlassung vom 22. Dezember auf der Website der Gemeinde wird einleitend die Frage *Soll der Liegenschaftsverkauf an Personen im Ausland in der Gemeinde Interlaken gelockert werden?* gestellt. Darauf gibt es für die JUSO Thun–Beo nur die kurze Antwort: *Nein!* Trotzdem haben wir zu den einzelnen Artikel folgende Anmerkungen zu machen:

In Interlaken sind für Familien erschwingliche Wohnungen jetzt schon knapp, deshalb ist es nicht sinnvoll diese an im Ausland wohnhafte Personen zu verkaufen. Auch weil bereits 1987 und erst 2003 die Stimmberechtigten eine Einteilung als Fremdenverkehrsgemeinde ablehnten, ist die JUSO der Ansicht, dieses Thema solle nicht schon wieder aufgegriffen werden. Weiter begründete Marc-Alain Sahli sein Postulat auch damit, man solle die Praxis für den Verkauf von Liegenschaften an Personen im Ausland in allen drei Bödeligemeinden vereinheitlichen. Mit einer dritten Lösung – neben dem uneingeschränkten Verkauf von Unterseen und dem Verbot in Matten (welches der heutigen Praxis in Interlaken entspricht) – entfernt man sich davon weg. Sollte man sich trotzdem entscheiden den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu erlauben ist diesem Artikel nichts anzufügen. Artikel 1

Absatz 1 ist zu ändern in: “Der bewilligungspflichtige Erwerb von Zweitwohnungen Artikel 2

und Ferienwohnungen in Interlaken durch Personen im Ausland ist im Rahmen des Bewilligungskontingents des Kantons auf *drei* Stockwerkeinheiten pro Kalenderjahr beschränkt.,,

Damit liegt man in der Grössenordnung der Bewilligungen der Bodeligemeinden Unterseen und Wilderswil in den Jahren 2008 und 2009.¹ Auch in Wilderswil kennt man die Beschränkung auf drei Wohneinheiten pro Jahr und hat damit gute Erfahrungen gemacht.²

Ein Bearbeiten der Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs scheint uns richtig. Artikel 3

Die Warteliste (Absatz 1) scheint sinnvoll, so dass alle Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs behandelt werden, auch wenn für ein Jahr das Kontingent aufgebraucht ist. Artikel 4
Die in Absatz 4 vorgeschlagenen Ersatzbewilligungen für widerrufen oder verfallene Bewilligungen lehnen wir strikt ab. Eine einmal ausgesprochene Bewilligung soll nur für dieses Objekt und den Gesuchsteller gelten.

Diesem Artikel können wir zustimmen. Ist ein Stockwerkeigentum einmal nach EG BewG Artikel 5 verkauft, soll es nicht noch einmal die Limite belasten.

Mit freundlichen Grüssen

Silvan Stähli
Vorstand JUSO Thun–Beo

¹vgl. Liste regierungsstatthalteramt: Fremdenverkehrsgemeinden nach BewG (Beilage zum Bericht der nichtstÄndigen Kommission Liegenschaftsverkauf an Personen im Ausland

²Auskunft von Gemeindeschreiber Oskar Remund per Mail vom 6. Januar 2011